

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Beträge nach § 57 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 6 und 7 in den Abstaffelungen nach § 55 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Abs. 2 SGB V zum 1. Januar 2013

Vom 22. November 2012

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 56 Abs. 4 SGB V macht der G-BA die Höhe der auf die prothetische Regelversorgung entfallenden Beträge nach § 57 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 6 und 7 SGB V und die hieraus resultierenden Festzuschusshöhen in den prozentualen Abstufungen nach § 55 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Abs. 2 SGB V im Bundesanzeiger bekannt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Auf Basis der Vereinbarungen nach § 57 Abs. 2 SGB V wurden die Beträge gemäß § 56 Abs. 4 SGB V neu berechnet und in Abschnitt B. „Befunde und zugeordnete Regelversorgungen“ der Festzuschuss-Richtlinie anstelle der bisherigen Beträge eingefügt.

3. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 hat der Verband der Deutschen Zahntechniker-Innungen die Geschäftsstelle des G-BA über die mit dem GKV-Spitzenverband am 9. Oktober 2012 getroffene Vereinbarung zur Fortentwicklung der bundeseinheitlichen durchschnittlichen Preise gemäß § 57 Abs. 2 SGB V (zahntechnische Leistungen) für das Jahr 2013 informiert.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die obige Vereinbarung gemäß § 71 Abs. 4 SGB V geprüft und mit Schreiben vom 2. November 2012 nicht beanstandet.

Die Höhe der Vergütungen für die zahnärztlichen Leistungen gemäß § 57 Abs. 1 SGB V hat sich im Vergleich zu 2012 nicht verändert.

Berlin, den 22. November 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken